

**Kontenführung des Staatlichen Kontors
und Abwicklung der finanziellen Beziehungen
mit dem Haushalt der Republik**

§ 4

(1) Für das Staatliche Kontor sind bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank folgende Konten zu führen:

- a) Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“,
- b) Konto „Amortisations-Verwendungsfonds“,
- c) Konto „Umlaufmittel-Verteilungsfonds“,
- d) Konto „Handels- und andere Abgaben“,
- e) Konto „Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung“,
- f) Konto „Betriebsmittel des Staatlichen Kontors“,
- g) Konto „In Anspruch genommene Kreditreserve“,
- h) Konto „Rationalisierungsfonds“.

Die Konten sind, mit Ausnahme des Kontos „in Anspruch genommene Kreditreserve“, kreditorisch zu führen.

(2) Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore haben die Zeichnungsberechtigten für die einzelnen Konten zu bestimmen und die für die Einrichtung der Konten erforderlichen Kontoeröffnungsanträge an die zuständige Filiale der Deutschen Notenbank zur Bestätigung einzureichen.

(3) Von den Staatlichen Kontoren ist zur rationellsten Regulierung der Kleinzahlungen ein Postscheckkonto zu dem im Abs. 1 Buchst. f geführten Konto „Betriebsmittel des Staatlichen Kontors“ einzurichten.

§ 5

(1) Das Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ ist unter der

Konto-Nr. 37 ... /81
Kontobezeichnung: Staatliches Kontor
— Gewinn-Verwendungsfonds —

zu führen.

(2) Auf das Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ sind

- a) alle Gewinnabführungen der VEB an das Staatliche Kontor und deren Verwendung,
- b) alle Einnahmen des Staatlichen Kontors aus dem Haushalt der Republik und deren Verwendung

zu buchen.

(3) Vom Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ sind die Abführungen des Staatlichen Kontors an den Haushalt der Republik auf ein bei der Deutschen Notenbank in Berlin für die zuständige Abteilung des Volkswirtschaftsrates getrennt nach Staatlichen Kontoren, zu führendes Einzelplankonto mit der

Konto-Nr. 11... /1
Kontobezeichnung: Ministerrat der Deutschen
Demokratischen Republik
Volkswirtschaftsrat
Abteilung
— Gewinn- und andere Abführungen des..... —

zu den festgelegten Terminen vorzunehmen.

(4) Erhält das Staatliche Kontor planmäßige Zuführungen aus dem Haushalt der Republik, sind diese zu den festgelegten Terminen durch die zuständige Filiale der Deutschen Notenbank auf dem Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ des Staatlichen Kontors gutzuschreiben und im Lastschriftverfahren von dem bei der Deutschen Notenbank in Berlin für die zuständige Ab-

teilung des Volkswirtschaftsrates, getrennt nach Staatlichen Kontoren, zu führendes Einzelplankonto mit der

Konto-Nr. 11.../2
Kontobezeichnung: Ministerrat der Deutschen
Demokratischen Republik
Volkswirtschaftsrat
Abteilung
— Zuführungen aus dem
Haushalt an das —

einanzuziehen.

§ 6

(1) Das Konto „Amortisations-Verwendungsfonds“ ist unter der

Konto-Nr. 37 ... / 74
Kontobezeichnung: Staatliches Kontor
— Amortisations-Verwendungsfonds —

zu führen.

(2) Auf das Konto „Amortisations-Verwendungsfonds“ sind alle Abführungen von Amortisationsteilen der VEB an das Staatliche Kontor sowie die Zuführungen aus dem Amortisationsaufkommen des Staatlichen Kontors (Zentrale) und deren Verwendung zu buchen.

(3) Soweit im Plan die Abführung von Amortisationen an den Haushalt der Republik festgelegt ist, ist diese vom Konto „Amortisations-Verwendungsfonds“ auf das Konto „Gewinn- und andere Abführungen“ der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates zu leisten.

§ 7

(1) Das Konto „Umlaufmittel-Verteilungsfonds“ ist unter der

Konto-Nr. 37 ... /82 mit der
Kontobezeichnung: Staatliches Kontor
.....
— Umlaufmittel-Verteilungsfonds —

zu führen.

(2) Auf das Konto „Umlaufmittel-Verteilungsfonds“ sind alle Abführungen der Umlaufmittelüberschüsse der VEB an das Staatliche Kontor und deren Verwendung zu buchen.

(3) Geplante Abführungen von Umlaufmitteln an den Haushalt der Republik sind von dem im Abs. 1 genannten Konto auf das Konto „Gewinn und andere Abführungen“ der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates zu leisten.

§ 8

(1) Das Konto „Handels- und andere Abgaben“ ist unter der

Konto-Nr. 37 ... /84
Kontobezeichnung:
— Handels- und andere Abgaben —

zu führen.

(2) Auf diesem Konto sind zu vereinnahmen:

- a) Handels- und Dienstleistungsabgabe,
- b) Verbrauchsabgaben,
- c) besondere Verbrauchsabgaben,
- d) einmalige Abgaben bei Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten laut Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den Produktions-